



Mehrwertdienste – Vertragsbestätigung (1)

Änderung PBV 2014: Art. 11a^{bis} Abs. 2

Art. 11a^{bis} Abs. 2 PBV («Button»-Lösung für Dienstleistungen, die über das *Internet* angeboten werden)

² Wird die Dienstleistung über eine Internet- oder Datenverbindung angeboten, so darf den Konsumentinnen oder Konsumenten die Leistung nur in Rechnung gestellt werden, wenn:

- a. ihnen der Preis gut sichtbar und deutlich lesbar auf der Schaltfläche zur Annahme des Angebots bekannt gegeben wird; oder
- b. in unmittelbarer Nähe der Schaltfläche zur Annahme des Angebots der Preis gut sichtbar und deutlich lesbar angegeben wird und auf dieser Schaltfläche entweder der Hinweis «zahlungspflichtig bestellen» oder eine entsprechende eindeutige Formulierung gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht ist.

Kaufen: Video-Download Fr. 15.00

Zahlungspflichtig bestellen

Rekapitulierung der Bestellung
Video-Download: **Fr. 15.00**